

# Statut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg\*

## Organ zur Koordinierung des Laienapostolates der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften

### ARTIKEL I

#### Wesen und Aufgabe

- (1) Das Diözesankomitee im Bistum Regensburg ist ein Organ, in dem alle kirchlich anerkannten und auf Diözesanebene bestehenden Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften vereint die apostolische Tätigkeit der Kirche unter Wahrung ihrer Eigenart und Eigenständigkeit unterstützen sollen. Es dient gemäß dem Dekret „Apostolicam Actuositatem“ des II. Vatikanischen Konzils (Nr. 26) der Koordinierung und Förderung ihres Laienapostolates in der Diözese im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen christlicher Weltverantwortung.
- (2) Das Diözesankomitee berät über die dazu erforderlichen gemeinsamen Schritte, fasst Beschlüsse und führt diese selbständig durch, all dies aber im notwendigen Einvernehmen mit dem Diözesanbischof, der als „Stellvertreter Christi“ (LG 27) die „eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt“ (LG 27) des Lehrens, Heiligens und Leitens in dieser Teilkirche besitzt und gemäß can. 394 CIC die leitende Verantwortung zur Förderung und Koordinierung aller diözesanen Werke des Apostolates in seiner Diözese trägt.

### ARTIKEL II

#### Mitgliedschaft

- (1) Das Diözesankomitee setzt sich zusammen aus:
  - a) je einem Vertreter der Katholischen Verbände mit Stimmrecht: Ackermann-Gemeinde, Action 365, Bund Kath. Unternehmer, Cäcilienverband, CAJ, Diözesan-Caritasverband, DJK, DPSG, Familienbund der Katholiken, „In Via“-Katholische Mädchensozialarbeit, J-GCL, Gemeinschaft Kath. Soldaten, KAB, Arbeitsgemeinschaft der Akademikerverbände, Kath. Elternschaft, Kath. Erziehergemeinschaft, Kath. Landvolkbewegung, KDFB, KJF, KJG, KKF-Lydia, KKV, KLJB, KMF-ND, Kolping, Kolpingjugend, Kreuzbund, KRGB, KSJ, Männervereine, Malteser, Marianische Männerkongregation, Mesner-Vereinigung, Müttervereine, Päpstliches Missionswerk der Frauen, PAX-Christi, Pfarrhaushälterinnen, PSG, SkF, Stefanus-Gemeinde
  - b) je einem Vertreter der Geistlichen Gemeinschaften (auch Bewegungen) mit Stimmrecht:

Charismatische Gemeindeerneuerung, Cursillo-Bewegung, Fokolar-Bewegung, Jugend 2000, Legio-Mariae, Schönstatt-Bewegung, Vereinigung des katholischen Apostolates

- c) dem Bischöflichen Beauftragten ohne Stimmrecht
  - d) dem Geschäftsführer ohne Stimmrecht.
- (2) In der Regel ist der Vorsitzende (Leiter) eines Verbandes bzw. einer Gemeinschaft Mitglied des Diözesankomitees, ansonsten sein Stellvertreter. Im Verhinderungsfall ist Vertretung möglich.

### ARTIKEL III

#### Organe

- (1) Organe des Diözesankomitees sind:
  - a) die Vollversammlung,
  - b) der Vorstand.
- (2) Vollversammlung
  - a) Vollversammlungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt; dies gilt auch im Falle der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhls. Auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann eine weitere Vollversammlung abgehalten werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder diesem Antrag zustimmt.
  - b) Die Ladung zur Vollversammlung ist bis spätestens vier Wochen vor dem Termin den Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand zuzustellen. Gibt es keinen Vorstand, lädt der Geschäftsführer ein.
  - c) Jedes Mitglied des Diözesankomitees hat das Recht, dem Vorstand Anträge für die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung in schriftlicher Form einzureichen.
  - d) Anträge, die der katholischen Glaubens- und Sittenlehre entgegenstehen, kommen nicht zur Beratung.
  - e) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
  - f) Die Vollversammlung fasst nach Beratung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei der Beschlussfassung beachtet sie die katholische Glaubens- und Sittenlehre sowie das notwendige Einvernehmen mit dem Diözesanbischof (vgl. can. 394 CIC).

\* Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen von Laien beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- g) Die Vollversammlung beschließt den Haushalt und nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen.
  - h) Die Vollversammlung bestimmt die Delegierten zum Landeskomitee und zum Zentralkomitee der Katholiken.
  - i) Der Geschäftsführer erstellt von jeder Vollversammlung ein Ergebnisprotokoll, das von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Es gehört zu den amtlichen Akten und wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine Kopie geht an den Diözesanbischof und alle Mitglieder des Diözesankomitees.
- (3) Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
  - b) Die Vorstandsmitglieder werden je einzeln in getrennten und geheimen Wahlgängen für vier Jahre gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Gegebenenfalls werden mehrere Wahlgänge durchgeführt.
  - c) Die einzelnen Vorstandsmitglieder können maximal für zwei zusammenhängende Wahlperioden in den Vorstand gewählt werden.
  - d) Die Wahl des Vorstands bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.
  - e) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand oder aus dem Diözesankomitee (aufgrund der Bestimmung von Art. II, Abs. 2) wählt die Vollversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die laufende Amtszeit des Vorstands.
  - g) Vorstandsmitglieder können durch eine 2/3-Mehrheit von der Vollversammlung abgewählt werden.
- (4) Aufgaben des Vorstands unter der Leitung des Vorsitzenden
- a) Repräsentation des Diözesankomitees in der Öffentlichkeit
  - b) Vorbereitung der Vollversammlungen
  - c) Einladung der Mitglieder zur Sitzung der Vollversammlung
  - d) Einladung von Sachverständigen zu bestimmten Tagesordnungspunkten und in Arbeitskreise
  - e) Leitung der Vollversammlung
  - f) Veröffentlichung und Sorge für die Durchführung der Beschlüsse
  - g) Führung der laufenden Geschäfte unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle
  - h) Erstellung eines Haushaltes sowie des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle
- i) Vertretung des Diözesankomitees gegenüber dem Diözesanbischof,
  - j) Bei gravierenden Verfehlungen eines Mitgliedes gegenüber der katholischen Glaubens- und Sittenlehre muss der Vorstand nach Rücksprache mit dem jeweiligen Katholischen Verband oder der jeweiligen Geistlichen Gemeinschaft das Mitglied seiner Mitgliedschaft entheben. Das betroffene Mitglied kann dagegen die Vollversammlung anrufen. Nach erfolgter Entlassung entsendet der jeweilige Katholische Verband oder die jeweilige Geistliche Gemeinschaft einen neuen Vertreter gemäß Art. II, Abs. 2.
- ARTIKEL IV**
- Sachverständige und Arbeitskreise**
- (1) Der Vorstand kann Sachverständige zur Beratung von außen zu bestimmten Tagesordnungspunkten in eine Vollversammlung und in Arbeitskreise gemäß Abs. 2 hinzuziehen.
  - (2) Das Diözesankomitee kann aus seinen Mitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss projektbezogene Arbeitskreise auf Zeit bilden.
    - a) Der jeweilige Arbeitskreis wählt seinen Sprecher.
    - b) Die Arbeitskreise erstellen Projektvorhaben im Rahmen ihres jeweiligen Sachbereiches, die sie zur Beratung und Beschlussfassung in die Vollversammlung einbringen.
- ARTIKEL V**
- Geschäftsstelle und Geschäftsführer**
- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bischöfliche Ordinariat dem Diözesankomitee eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
  - (2) Das Bischöfliche Ordinariat setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesankomitees nach Rücksprache mit dem Vorstand im Rahmen der Möglichkeiten einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
  - (3) Das Bischöfliche Ordinariat stellt nach Rücksprache mit dem Vorstand einen Geschäftsführer zur Verfügung und unterstellt ihn der Weisungsbefugnis des Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist für die Organisation der Geschäftsstelle sowie für die Durchführung der laufenden Geschäfte und für die Verwaltung des Haushaltes verantwortlich.
  - (4) Der Geschäftsführer hat im Vorstand und in der Vollversammlung nur ein Beratungsrecht.
- ARTIKEL VI**
- Der Bischöfliche Beauftragte**
- (1) Der Diözesanbischof entsendet einen Beauftragten in das Diözesankomitee.

- (2) Der Bischöfliche Beauftragte besitzt in der Vollversammlung und im Vorstand nur ein Beratungsrecht.
- (3) Der Bischöfliche Beauftragte bringt die Anliegen des Diözesanbischofs in das Diözesankomitee ein.
- (4) Da dem Diözesanbischof gemäß can. 394 CIC die gesamte Leitung des Laienapostolats in der Diözese zukommt, kann er jederzeit selbst in der Vollversammlung und in der Vorstandssitzung anwesend sein und das Wort ergreifen.

#### **ARTIKEL VII**


##### **Änderungen des Statuts**

- (1) Die Vollversammlung kann mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden Änderungen dieses Statuts beschließen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen diese der Zustimmung des Diözesanbischofes.
- (2) Vor einer Änderung des diözesanen Satzungs-gesetzes durch den Diözesanbischof ist die Vollversammlung anzuhören.

Das vorliegende Statut wurde von einer vorbereitenden Versammlung der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften am 2. Dezember 2005 auf der Grundlage des Muster-Statuts vom 15.11.2005 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2005, 152-154) beraten und beschlossen.

Das obige Statut wird mit sofortiger Wirkung oberhirtlich genehmigt und das Diözesankomitee im Bistum Regensburg als offizielles Organ zur Koordinierung des Laienapostolates der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften anerkannt.

Regensburg, den 23. Dezember 2005

A handwritten signature in black ink that reads "Gerhard Ludwig". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Bischof von Regensburg